

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ZPO §§ 234, 236, 244, 249, 402, 529; ArbGG § 67

- Leitsätze:
1. Wird in Anwaltsprozessen der Prozeßbevollmächtigte prozeßunfähig, so wird er damit unfähig, die Vertretung der Partei durchzuführen.
 2. Läßt sich die Prozeßunfähigkeit eines Anwaltes nicht erweisen, geht dieses Ergebnis zu Lasten der von dem betreffenden Anwalt vertretenen Partei.
 3. Ob die Prozeßfortsetzungsbedingungen (insbesondere die Innhaltung der Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen) gewahrt sind, ist grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Insoweit schlüssig angetretene Beweise sind - auch wenn das Verfahren schon in die Revisionsinstanz gediehen ist - zu erheben.
 4. Tritt jedoch erstmals in der Revisionsinstanz ein Hinweis dafür auf, die Rechtsmittelbegründungsfrist sei entgegen der Annahme des Berufungsgerichts gewahrt gewesen, so kann hierauf nicht mehr eingegangen werden. Das gilt insbesondere, wenn die Partei, die die Begründungsfrist versäumt haben soll, ein solches Beweisersuchen macht, aber in der Lage war, diesen Beweis bereits in der Vorinstanz anzutreten.

Aktenzeichen: 1 AZR 77/65

Urteil des BAG vom 18. August 1965

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR_77/65
2 Sa 140/64 Hamburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 18. August 1965

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. August 1965 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Stempel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 7. Januar 1965 - 2 Sa 140/64 - aufgehoben.

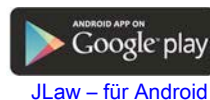
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten, der bei ihr seit 1951 als Kapitän eines Seeschiffes beschäftigt war und zuletzt auf dem von der Beklagten bereederten Motorschiff "B" fuhr, auf Schadenersatz aus Schmuggelvorfällen in Anspruch, die sich um Hafen Esmeraldas (Ecuador) abgespielt haben. Diese Vorgänge führten zur Verhaftung und Verurteilung des Beklagten und zweier Besatzungsmitglieder durch das zuständige Gericht in Ecuador. Die Klägerin hat den Beklagten am 14. August 1961 fristlos entlassen.

Die Klägerin erstritt zunächst am 3. Juni 1964 ein am 20. August 1964 zugestelltes Grund- und Teilurteil des Arbeitsgerichts. Dadurch wurde der Beklagte verurteilt, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der dieser durch die in der Zeit vom 17. April 1961 bis 12. Juli 1961 von dem Beklagten geduldete Schmuggellei an Bord des Motorschiffs "E" entstanden war. Der Beklagte wurde weiterhin verurteilt, der Klägerin bestimmte Aufwendungen zu ersetzen. Die Widerklage des Beklagten wurde in Höhe von 2.842,74 DM abgewiesen.

Am 21. September 1964 erstritt die Klägerin weiterhin vor dem Arbeitsgericht ein Urteil, durch das der Beklagte verurteilt wurde, an die Klägerin 9.130,11 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 22. Januar 1963 zu zahlen. Der Beklagte hatte mit seiner Widerklage insoweit Erfolg, als die Klägerin verurteilt wurde, an den Beklagten 853,08 DM netto und 103,22 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 31. Dezember 1964 zu zahlen.

Dieses Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, Rechtsanwalt D, am 5. November 1964 zugestellt worden.

Der Beklagte legte gegen das Urteil Berufung ein. Die Berufungsschrift erhielt bei der Eingangsstelle (Abendbriefkasten für das Landesarbeitsgericht und das Arbeitsgericht, das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft in Hamburg-Altona) den Eingangsstempel vom 17. November 1964. Die von Rechtsanwalt D mit dem Datum des 30. November 1964 gefertigte Berufungsbegründung erhielt von der Eingangsstelle als Eingangsdatum den 2. Dezember 1964.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Im Termin gab das Landesarbeitsgericht dem Beklagten auf, sich unverzüglich zu den prozessualen Voraussetzungen der Verspätung und im übrigen der Nichtanfechtung des Grund- und Teilurteils des Arbeitsgerichts Hamburg vom 3. Juni 1964 zu erklären und notfalls die erforderlichen Anträge zu stellen.

Daraufhin hat der Beklagte vorgetragen, die Berufung müsse (im Widerspruch zum Eingangsstempel vom 17. November 1964) erst am 18. November 1964 eingegangen sein. Die Berufungsbegründung hingegen müsse (im Widerspruch zu dem Eingangsstempel vom 2. Dezember 1964) bereits am 1. Dezember 1964 eingegangen sein; er habe sie an diesem Tage etwa um 23.⁵⁰ Uhr in den Nachtbriefkasten eingeworfen. Im übrigen sei Rechtsanwalt D , der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, nach Zustellung des Urteils vom 21. September 1964 arbeitsunfähig krank gewesen. Er habe deshalb die Begründung der Berufung nicht in dem erforderlichen Umfang erstellen können. Im Hinblick auf den umfangreichen Prozeßstoff und auf einen Auslandsaufenthalt des Beklagten sei es ihm nicht möglich gewesen, einen Vertreter zu gewinnen. Das Grund- und Teilurteil vom 3. Juni 1964 sei angenommen worden, weil wenig Aussicht auf eine erfolgreiche Berufung gegen dieses Urteil bestanden habe; die nunmehr eingelegte Berufung solle sich nur gegen den Umfang und gegen die Höhe angeblicher Ansprüche richten, wie sie erst im Schlußurteil zum Ausdruck gebracht; im Grundurteil jedoch überhaupt nicht erwähnt worden seien.

Gleichzeitig bat Rechtsanwalt D um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist.

Durch Urteil vom 7. Januar 1965 hat das Landesarbeitsgericht unter Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Berufung des Beklagten gegen das Schlußurteil des Arbeitsgerichts als unzulässig verworfen. Es hat den ^{Streitwert} für die Berufungsinstanz im Hinblick auf das teilweise Obsiegen des Beklagten mit seiner Widerklage im

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Urteil der ersten Instanz auf 19.350,54 DM neu festgesetzt.

Am 22. Februar 1965 hat der Beklagte, nunmehr vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. K und St, Revision gegen das vorbezeichnete Urteil eingelegt.

Er beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen und die Klägerin auf die Widerklage zu verurteilen, an den Beklagten DM 9.174,16 neben den anerkannten Beträgen zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die nach dem Streitwert zulässige, ordnungsgemäß eingelegte und begründete Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß die von dem Beklagten gegen das Urteil vom 21. September 1964 eingelegte Berufung nicht rechtzeitig begründet worden ist und daß weiterhin die von dem Beklagten beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht gewährt werden kann.

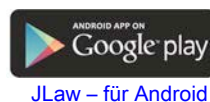
1. Es ist davon auszugehen, daß die Berufungsschrift bereits am 17. November 1964 eingegangen ist, die Berufungsbegründungsschrift aber erst am 2. Dezember 1964, so daß der Beklagte die Berufung nicht in der Frist des § 66 ArbGG begründet hat.

Aus dem Eingangsstempel, den die Berufungsschrift bei der Eingangsstelle in Hamburg erhalten hat, folgt, daß diese Schrift am 17. November 1964 eingegangen ist und nicht, wie der Beklagte nunmehr behauptet, erst am 18. November 1964. Gegenüber dem Ein-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gangsstempel, der erfahrungsgemäß in aller Regel das Eingangsdatum zutreffend angibt, war die Behauptung, die Berufung sei erst am 18. November 1964 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen, zu beweisen. Dieser Beweis ist nicht geführt. Die bloße Behauptung des Beklagten, die Berufungsschrift sei erst am 18. November 1964 eingegangen, ersetzt den Beweis nicht. Sie kann noch nicht einmal einen Anhaltspunkt für die Richtigkeit ihres Inhalts geben.

Ebenso hat das Landesarbeitsgericht ordnungsgemäß festgestellt, daß die Berufungsbegründung erst am 2. Dezember 1964 - also verspätet - und nicht, wie der Beklagte behauptet, bereits am 1. Dezember 1964 eingegangen ist. Auch dies ergibt sich aus dem Eingangsstempel auf der Berufungsbegründungsschrift vom 30. November 1964, der als Eingangstag den 2. Dezember 1964 ausweist. Auch insoweit ist für die Behauptung, die Berufungsbegründungsschrift sei bereits am 1. Dezember 1964 eingegangen, kein Beweis erbracht worden.

Das Landesarbeitsgericht brauchte nicht, wie der Beklagte dies in der Revision rügt, die Ehefrau des prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalts D darüber zu vernehmen, daß die Berufungsbegründung bereits am 1. Dezember 1964 beim Landesarbeitsgericht eingegangen sei. Ein entsprechendes Beweisvorbringen ist ausweislich der Schriftsätze und der Sitzungsniederschriften vor dem Landesarbeitsgericht nicht gebracht worden. In dem Schriftsatz vom 31. Dezember 1964 heißt es insoweit lediglich, die Berufungsbegründung "müsse" schon am 1. Dezember 1964 eingegangen sein, da "ich" (Rechtsanwalt D) sie an diesem Tage etwa um 23.50 Uhr in den Nachtribriefkasten des Gerichts eingeworfen habe". Hiermit wird lediglich eine Behauptung aufgestellt, aber kein Beweismittel angegeben. Die Beweismöglichkeit einer Zeugenschaft der Ehefrau D für die Richtigkeit der Angabe, die Berufungsbegründung sei früher eingegangen, konnte das Landesarbeitsgericht von sich aus nicht sehen, und es konnte deshalb auch ihm etwa obliegende Maßnahmen irgendwelcher Art nicht durchführen und veranlassen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Auch der erkennende Senat als Gericht der Revisionsinstanz kann die vom Landesarbeitsgericht nicht durchgeführte Vernehmung der Ehefrau des Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz (Rechtsanwalt D) nicht nachholen.

Wenn die Revision ausführt, Rechtsanwalt D habe bereits im Berufungsverfahren seine Ehefrau als Zeugin dafür benannt, daß er die Berufungsbegründung am 1. Dezember 1964 kurz vor Mitternacht in den Nachtbriefkasten des Arbeitsgerichts Altona eingesteckt habe, kann hierin auch ein Beweisvorbringen dem Revisionsgericht gegenüber liegen. Jedenfalls liegt hierin objektiv der Hinweis auf eine Beweismöglichkeit. Der Beklagte will unter Beweis stellen, daß er die Berufungsbegründung entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts rechtzeitig eingereicht habe und daß damit die Prozeßfortsetzungsbedingungen insoweit erfüllt seien.

Ob Prozeßfortsetzungsbedingungen erfüllt sind, ist grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens, auch in der Revisionsinstanz, von Amts wegen zu prüfen. Der Beweisantritt des Beklagten richtet sich jedoch gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Berufungsbegründungsfrist sei nicht eingehalten. Dieser Fall unterscheidet sich grundlegend von dem Fall, daß sich in einer Rechtsmittelinstanz die Frage stellt, die Vorinstanz habe unrichtigerweise angenommen, eine Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsfrist sei eingehalten. Im letzteren Fall muß stets von Amts wegen geprüft werden, ob ein entsprechendes Vorbringen zutrifft; in einem solchen Fall sind auch von dem Gericht der Revisionsinstanz noch ihm angegebene Beweise zu erheben. Denn war die Frist nicht eingehalten, so wäre wegen des Fehlens einer Prozeßfortsetzungsbedingung kein Raum mehr für eine Sachentscheidung der Vorinstanz gewesen. Das Allgemeininteresse, das im Hinblick auf die Rechtssicherheit zur Setzung von Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen führt, und der Grundsatz der Beschleunigung des Verfahrens verbieten es, daß bei versäumter Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsfrist das dadurch endgültig gewordene Urteil der Vorinstanz einer erneuten sachlichen Prüfung unterzogen wird. Wenn aber - wie

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

hier - entgegen der Annahme der Vorinstanz erstmals in der Revisionsinstanz ein Beweishinweis erfolgt, die Rechtsmittelbegründungsfrist sei eingehalten, so besteht ein Allgemeininteresse an der Nachprüfung noch in der Revisionsinstanz nicht; es geht vielmehr ausschließlich um das Eigeninteresse der Partei, deren Rechtsmittel in der Vorinstanz wegen Nichteinhaltung der Rechtsmittelbegründungsfrist als unzulässig verworfen ist. Insoweit erleidet der Grundsatz, daß das Gegebensein der Prozeßfortsetzungsbedingungen in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist, gerade wegen des Gebotes der Beschleunigung und deswegen, weil die Allgemeinheit nur ein Interesse daran hat, die Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen nicht überschreiten zu lassen, eine Durchbrechung.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß dem Beklagten von dem Landesarbeitsgericht aufgegeben war, sich zur Frage der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu äußern und die erforderlichen Anträge zu stellen, also auch etwaige Mittel zum Nachweis der Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist beizubringen. Die Stellung einschlägigen Beweisvorbringens hat der Beklagte aber unterlassen, obwohl er bereits in zweiter Instanz die Ehefrau seines damaligen Prozeßbevollmächtigten als Zeugin für die Rechtzeitigkeit des Eingangs der Berufungsbegründungsschrift hätte benennen können. Ein nunmehr in der Revisionsinstanz nachgeholtter Beweisantrag kann nicht mehr berücksichtigt werden, weil dies eine Begünstigung des nachlässigen oder jedenfalls nicht genügend sorgsam Verhaltens des Beklagten und damit eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Klägerin wäre. Eine solche Nichtberücksichtigung verlangt im übrigen auch das Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, für welches aus dem gegenüber § 529 ZPO verschärften § 67 ArbGG der Grundsatz und das Gebot einer besonders beschleunigten Beweismittelbeibringung zu entnehmen ist.

2. Dem Landesarbeitsgericht ist weiter darin beizutreten, daß dem Beklagten die beantragte Wiedereinsetzung in den vori-

- 8 -



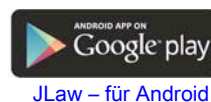
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht gewährt werden kann. Nach § 234 ZPO muß die Wiedereinsetzung innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden. Die Form des Antrages auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Prozeßhandlung gelten. Der Antrag muß die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen, die Angabe der Mittel für ihre Glaubhaftmachung und die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf enthalten (§ 236 ZPO). Der Wiedereinsetzungsantrag entspricht diesen gesetzlichen Erfordernissen nicht; er ist vielmehr unschlüssig.

Wenn als Wiedereinsetzungsgrund lediglich geltend gemacht wird, Rechtsanwalt D sei nach Zustellung des Urteils arbeitsunfähig erkrankt, er habe deshalb die Begründung der Berufung nicht in dem erforderlichen Umfang erstellen können und es sei ihm im Hinblick auf den umfangreichen Prozeßstoff und auf den Auslandsaufenthalt des Beklagten nicht möglich gewesen, einen Vertreter zu bekommen, ist dem zunächst entgegenzuhalten, daß Rechtsanwalt D doch tatsächlich eine Berufungsbegründungsschrift am 30. November 1964 gefertigt hat; es fehlt jede Glaubhaftmachung dahin, daß er nicht in der Lage gewesen wäre, diese Berufungsbegründungsschrift noch rechtzeitig vor Ablauf der Begründungsfrist dem Gericht einzureichen. Im übrigen hätte Rechtsanwalt D eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist rechtzeitig beantragen können. Er hätte weiterhin unter Einschaltung eines Vertreters dann, wenn er tatsächlich arbeitsunfähig gewesen wäre, das Erforderliche veranlassen können. Der Auslandsaufenthalt des Beklagten und die Einschaltung eines Vertreters stehen in keinem Zusammenhang, zumal auch ein Vertreter eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist hätte beantragen können. Auch die Schwierigkeit einer Sache schließt es erfahrungsgemäß nicht aus, einen Vertreter, der in der Regel doch das gesamte Anwaltsbüro mit allen schwebenden und neu hinzukommenden Sachen führt, zu gewinnen.

II. In der Revisionsinstanz macht aber nunmehr der Beklagte geltend, Rechtsanwalt D sei im November und Dezember 1964



auf Grund einer anerkannten Hirnbeschädigung, an der er damals in besonders starkem Maße gelitten habe, prozeßunfähig gewesen. Diese Behauptung ist erheblich.

Nach § 244 Abs. 1 ZPO tritt in Anwaltsprozessen dann, wenn der Anwalt einer Partei "unfähig wird, die Vertretung der Partei fortzuführen", eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt seine Bestellung dem Gericht angezeigt und das Gericht die Anzeige dem Gegner von Amts wegen zugestellt hat oder aber nach § 244 Abs. 2 ZPO verfahren wird. Verliert ein Anwalt die Prozeßfähigkeit, so tritt danach eine Unterbrechung des Verfahrens ein; denn der prozeßunfähige Anwalt ist im Sinne des § 244 ZPO unfähig, die Vertretung einer Partei fortzuführen (siehe BGHZ 30, 112 [118]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 28. Aufl., § 244 Anm. 1; Wieczorek, ZPO, 1957, § 244 Anm. B V; Stein-Jonas, 18. Aufl., § 244, Anm. II 1 d). Der gegenteiligen Auffassung von Rosenberg (Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., 1961, § 28 V 2 b S. 116) vermag der Senat in Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof aus Gründen des Schutzes der Parteien, den § 244 ZPO bezweckt, nicht zu folgen.

Die Prozeßfähigkeit hat Rechtsanwalt D im November und Dezember 1964, den hier maßgebenden Zeiträumen, nicht mehr besessen, wenn er sich damals in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden und es sich bei diesem Zustand seiner Natur nach nicht nur um einen vorübergehenden Zustand gehandelt hat (vgl. §§ 51, 52 ZPO in Verbindung mit § 104 BGB).

Eine nach § 244 ZPO eingetretene Unterbrechung des Verfahrens wegen der Unfähigkeit des Anwaltes, den Prozeß fortzuführen, wirkt auch dann unmittelbar, wenn das Gericht und die Parteien von dem Eintritt der Unterbrechung und dem Unterbrechungsgrund keine Kenntnis hatten (siehe Baumbach-Lauterbach, aaO, vor § 239 ZPO Anm. 1). Das ergibt sich wiederum aus dem Sinne der Bestimmung, den Parteien Schutz zu gewähren.



Nach § 249 Abs. 1 ZPO hat die Unterbrechung des Verfahrens die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Ist also Rechtsanwalt D in der Zeit von November 1964 bis zum 1. Dezember 1964 prozeßunfähig gewesen, so hörte der Lauf der Berufungsbegründungsfrist allein wegen dieser Tatsache auf; sie konnte nicht am 1. Dezember 1964 ablaufen. Dann aber durfte die Berufung des Beklagten nicht wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist als unzulässig verworfen werden. Es kommt also entscheidend darauf an, ob eine Prozeßunfähigkeit des Rechtsanwalts D in der Zeit von November 1964 bis einschließlich 1. Dezember 1964 bestanden hat.

Insoweit beruft sich die Revision auf die Einholung eines fachärztlichen Gutachtens. Dieser Beweis muß erhoben werden. Er kann allerdings nur erhoben werden, wenn Rechtsanwalt D dessen Persönlichkeit hierdurch in ihrem Kerne berührt wird, sich bereitfindet, in eine solche Untersuchung und die Auswertung des Untersuchungsergebnisses in diesem anhängigen Verfahren einzuwilligen.

Der Senat hat geprüft, ob die danach erforderliche Beweiserhebung von ihm selbst veranlaßt werden soll oder ob das angefochtene Urteil aufzuheben und dem Landesarbeitsgericht die erforderliche Beweiserhebung zu überlassen ist. Dabei ist der Senat zwar davon ausgegangen, daß ihm selbst eine solche Beweiserhebung auch in der Revisionsinstanz möglich wäre, da es sich um eine noch in der Revisionsinstanz nachzuprüfende Prozeßfortsetzungsbedingung handelt. Er hat aber in der Erwägung, daß es dem Interesse der Parteien mehr entspricht, wenn die Prüfung in dem Stand des Verfahrens vorgenommen wird, in dem sich dieses z. Zt. der behaupteten Unterbrechung befand, es vorgezogen, die Beweiserhebung dem Landesarbeitsgericht zu überlassen. Damit trägt der Senat auch dem Gedanken Rechnung, daß es an sich nicht Sache der Revisionsgerichte ist, Tatsachenfeststellungen, die von den Vorinstanzen hätten vorgenommen werden sollen, nachzuholen

